

Sozialhilfe (SGB XII)

Regelsätze und Mehrbedarfe ab 01.07.2009

Die Regelung bzgl.

- Regelsätze
- Unterkunft, Heizung und Betriebskosten
- Mehrbedarf
- Einmalige Leistungen

entspricht der Handhabung beim Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld.

Regelsatz

Mit dem Regelsatz der Sozialhilfe ist der gesamte laufende Unterhaltsbedarf an Ernährung, Körperpflege, Kleidung, Haushaltsenergie (ohne Heizung), Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben abgegolten.

In der Regelleistung enthalten ist eine Pauschale, ein „**Ansparbetrag**“ für Kleidung, Hausrat, Haushaltsgeräte, Möbel und Instandhaltungskosten des Haushaltes.

Regelsätze in Bayern (Stand 01.07.2009)

Alleinstehende, Alleinerziehende	Paare bei volljährigen Partnern	Angehörige		
		bis 5 Jahre	bis 13 Jahre	ab 14 Jahre
100 % (Eckregelsatz/RS)	jeweils 90 % des RS	60 % des RS	70 % des RS	80% des RS
359 €	2 x 323 €	215 €	251 €	287 €

Die Bundesländer haben wie bisher die Möglichkeit abweichende Regelungen zu treffen.

Mehrbedarf

	Betrag monatlich
Schwangere (ab Beginn der 13. Schwangerschaftswoche)	61 € bzw. 55 € bzw. 49 € (17 % des RS))
Alleinerziehende (Variante 1) mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei und mehr Kinder unter 16 Jahren	129 € (36 % des RS)
Alleinerziehende (Variante 2) mit minderjährigen Kindern, wenn sich mit dieser Berechnung ein höherer Mehrbedarf ergibt als Variante 1	43 € (12 % des RS) für jedes Kind. Höchstbetrag: 215 € (60 % des RS)
Erwerbsfähige behinderte Menschen (während und nach Gewährung von Eingliederungshilfe)	126 € (35 % des RS)
Personen über 65 Jahre oder unter 65 Jahre, voll erwerbsgemindert. Außerdem benötigen beide Personengruppen das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis Erwerbsfähige Personen mit einer medizinisch begründbaren, kosten- aufwändigen Ernährung (Attest des Hausarztes)	61 € (17 % des RS)